

## **Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung)**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 411.611 (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsverordnung] vom 28. September 2010) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

### *§ 3 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Als anrechenbare Besoldung der Schulleitung gilt die Lohnklasse 22, Aufstiegszone 135 %.

### *§ 5 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Als zusätzlicher Beitrag für Schülerinnen und Schüler der Basisstufe oder auf der Primarstufe in Mehrklassen mit drei oder mehr Klassen wird 10 % der durchschnittlichen Lehrerbeseoldung pro Lektion gemäss § 1 angerechnet.

### *§ 16a (neu)*

#### *Normsteuerfuss*

<sup>1</sup> Der Steuerfuss gemäss § 2 Absatz 1 des Gesetzes beträgt 94 %.

### *§ 16b (neu)*

#### *Besoldungsaufwand*

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 8 Absatz 1 des Gesetzes, welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt:

- |    |                         |       |
|----|-------------------------|-------|
| 1. | Volksschulgemeinden:    | 59 %; |
| 2. | Primarschulgemeinden:   | 40 %; |
| 3. | Sekundarschulgemeinden: | 19 %. |

### *§ 16c (neu)*

#### *Übriger Aufwand*

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt den Anteil am übrigen Aufwand gemäss § 9 Absatz 1 des Gesetzes, welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt:

1. Volksschulgemeinden:	35 %;
2. Primarschulgemeinden:	23 %;
3. Sekundarschulgemeinden:	12 %.

§ 16d (neu)

*Abschöpfung*

<sup>1</sup> Die Abschöpfung gemäss § 10 des Gesetzes beträgt 55 %.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber